

Verwaltungsvorschrift

- [Verwaltungsvorschriften](#) sind abstrakt-generelle Anordnungen einer [Behörde](#) an nachgeordnete [Behörden](#), die auf der Weisungskompetenz beruhen und die Normanwendung und Ermessensausübung steuern und vereinheitlichen sollen. Ihre Wirkung beschränkt sich grundsätzlich auf den staatlichen Innenbereich. Art. 84 Abs. 2 [GG](#) enthält eine allgemeine Ermächtigung der Bundesregierung zum [Erlass](#) von [Verwaltungsvorschriften](#).
- Der Begriff der Verwaltungsvorschrift umfasst alle Regelungen, die innerhalb der Verwaltung von übergeordneten [Behörden](#) gegenüber nachgeordneten [Behörden](#) oder vom Vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Dienststellen oder Bediensteten [erlassen](#) werden und Organisation und Handeln der Verwaltung näher [bestimmen](#). (Ramsauer, Die Assessorprüfung im öffentlichen Recht, 5. [Auflage](#), RNr. 30.71) Die Terminologie reicht von Erlasse, Richtlinien und Dienstanweisungen über Verwaltungsverordnungen und Weisungen bis zu Hausmitteilungen oder technischen Anweisungen (TA Luft).